

Mehrausdruck



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 12 27 • 56402 Montabaur

Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft,  
Abfallwirtschaft, Bodenschutz  
Bahnhofstr. 49  
56410 Montabaur

Telefon (02602) 152-0  
Telefax (02602) 16355

Gegen Empfangsbekanntnis

**Verbandsgemeindewerke Gebhardshain  
Rathausplatz 1**

**57580 Gebhardshain**

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon (persönlich) Fax (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer E-Mail (persönlich)	Datum
815 P/G 26.05.03	33-GE 1247 Gn/Ts	Herr Grün 02602/152-154 0261/120-888-154	Montabaur 4 <a href="mailto:Helmut.Gruen@sqdnord.rlp.de">Helmut.Gruen@sqdnord.rlp.de</a>	05.02.04

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Antrag auf Erteilung einer einfachen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für die vorhandenen Brunnen**

„Elkenroth 1“, WFG-Nr.: 303 067 465

„Elkenroth 2“, WFG-Nr.: 303 067 576

„Elkenroth 3“, WFG-Nr.: 303 067 798

„Elkenroth 4“, WFG-Nr.: 303 067 800

**Lage: Gemarkung Elkenroth, Flur 6, Flurstück 33, (Br. Elkenroth 1)**

**Flur 5, Flurstück 15, (Br. Elkenroth 2)**

**Flur 3, Flurstück 8, (Br. Elkenroth 3)**

**Flur 5, Flurstück 11/1 (Br. Elkenroth 4)**

**Verbandsgemeinde Gebhardshain / Kreis Altenkirchen**

## BESCHIED

Aufgrund der §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-), sowie den §§ 25 ff des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-), ergehen folgende Entscheidungen:

### I. WIDERRUFSBESCHIED

Nachfolgend aufgeführte Zulassungen der damaligen Bezirksregierung Koblenz für die Verbandsgemeindewerke Gebhardshain, Rathausplatz 1, 57580 Gebhardshain, werden hiermit widerrufen:

**Konten der Regierungskasse:**  
Deutsche Bundesbank Filiale Koblenz  
Kto.-Nr. 57 001 506 (BLZ 570 000 00)  
Landesbank Rheinland-Pfalz  
Girozentrale Mainz  
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)  
Sparkasse Koblenz  
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

**Besuchszeiten:**  
montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.  
14.00 - 15.30 Uhr  
freitags: 9.00 - 13.00 Uhr

Art des Wasserrechtes	Bescheid vom:	Brunnen	Az:	befristet bis:
Verlängerung der Bewilligung	zuletzt 25.10.99	Elkenroth 1	54-32-31-2/1991	15.03.2004
Verlängerung der Bewilligung	zuletzt 25.10.99	Elkenroth 2	54-32-31-2/1991	15.03.2004
Einfache Erlaubnis	25.10.99	Elkenroth 4	54-32-32-4/1995	15.03.2004

und durch den nachfolgenden Erlaubnisbescheid vollständig ersetzt.

(Hinweis: Die Bewilligung der damaligen Bezirksregierung Koblenz vom 22.01.74, Az.: 406-311-2-1/73, war auf 30 Jahre befristet und ist zum 22.01.04 abgelaufen.)

## II. EINFACHE ERLAUBNIS

1.

### Zweck, Art und Maß der Benutzung:

Auf Antrag der Verbandsgemeindewerke Gebhardshain, Rathausplatz 1, 57580 Gebhardshain, wird hiermit

### die einfache wasserrechtliche Erlaubnis erteilt

zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung (über die zentrale Aufbereitung Elkenroth, WWK-Nr. 323 420 703) für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Gebhardshain sowie die Gemeinden Luckenbach, Mörsbach, Kundert und Atzelgift der Verbandsgemeinde Hachenburg entsprechend den vorliegenden Planunterlagen, aus den nachfolgend aufgeführten Grundwasserentnahmestellen

Grundwasser mit folgenden Höchstmengen auf den Grundstücken

Fassungsart	Bezeichnung	WFG-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	l/s	m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /d	m <sup>3</sup> /a
Brunnen	Elkenroth 1	303067465	Elkenroth	6	33	5,1	18,2	364	110.000
Brunnen	Elkenroth 2	303067576	Elkenroth	5	15	7,8	28,2	564	150.000
Brunnen	Elkenroth 3	303067798	Elkenroth	3	8	23,6	85	1750	300.000
Brunnen	Elkenroth 4	303067800	Elkenroth	5	11/1	6,1	22	440	115.000

zu entnehmen und zu verbrauchen.

2.

### Planunterlagen:

Der Erlaubnis liegen die von den VGW Gebhardshain unter dem Datum vom 26.05.2003 erstellten Unterlagen und Pläne zugrunde.

Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

3.

### Befristung:

Die Erlaubnis ist gemäß § 7 Abs. 1 WHG widerruflich und ist befristet bis zum 30.06.2009.

4.

**Ordnungswidrigkeiten:**

Eine Zuwiderhandlung gegen die angeordneten Auflagen bzw. vollziehbaren Anordnungen (§§ 4 und 5 WHG) gilt gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§ 41 Abs. 2 WHG).

5.

**Auflagen und Bedingungen:**

- 5.1 Das Grundwasser darf nur zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt werden, wenn und solange es in gesundheitlicher Hinsicht den Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung –**TrinkwV 2001**) vom 21.05.2001 (BGBl. S. 959) entspricht.
- 5.2 Die Erhöhung der Entnahmemengen, Veränderung oder Stilllegung der Anlage sind rechtzeitig zuvor bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.
- 5.3 Die in der gültigen Trinkwasserverordnung geforderten routinemäßigen und periodischen Untersuchungen i.V.m. § 37 des Seuchenrechtsneuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2000 (BGBl. I, S. 1045 ff) sind einzuhalten und deren Ergebnisse der Kreisverwaltung Altenkirchen, Gesundheitsamt, unaufgefordert vorzulegen. Bei einer Verschlechterung der Rohwasserbefunde bleiben weitere Untersuchungen sowie Aufbereitungsmaßnahmen ausdrücklich vorbehalten.
- 5.4 Am **Brunnen 1** ist der Außenanstrich zur Abdichtung gegen Oberflächenwässer zu erneuern. Hierzu ist die Brunnenstube freizulegen und mit einem abdichtenden Anstrich zu versehen.  
Die Schachtabdeckung ist zu erneuern.  
Die Bäume und Sträucher in der Schutzzone I sind im Umkreis von 10 m vom Brunnenkopf zu entfernen.
- 5.5 Am **Brunnen 2** ist der Außenanstrich zur Abdichtung gegen Oberflächenwässer zu erneuern. Hierzu ist die Brunnenstube freizulegen und mit einem abdichtenden Anstrich zu versehen.  
Die Bäume und Sträucher in der Schutzzone I sind im Umkreis von 10 m vom Brunnenkopf zu entfernen.
- 5.6 Am **Brunnen 3** ist der Außenanstrich zur Abdichtung gegen Oberflächenwässer zu erneuern. Hierzu ist die Brunnenstube freizulegen und mit einem abdichtenden Anstrich zu versehen.  
Die Bäume und Sträucher in der Schutzzone I sind im Umkreis von 10 m vom Brunnenkopf zu entfernen.  
Die Einzäunung der Schutzzone I ist an den schadhaften Stellen zu erneuern.
- 5.7 Am **Brunnen 4** ist der Außenanstrich zur Abdichtung gegen Oberflächenwässer zu erneuern. Hierzu ist die Brunnenstube freizulegen und mit einem abdichtenden Anstrich zu versehen.  
Die Bäume und Sträucher in der Schutzzone I sind im Umkreis von 10 m vom Brunnenkopf zu entfernen.  
Die zweite Schachtabdeckung ist mit einer Lüftungshaube mit Insektengitter zu versehen.

- 5.8 Die unter Pkt. 5.4 bis 5.7 aufgeführten Maßnahmen sind **bis zum 31.05.2004** auszuführen und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur, anzuzeigen.  
Es ist darauf zu achten, dass das einzubauende Kunststoffmaterial, z.B. Anstriche, Fugenvergussmasse etc., das bei Betrieb in Kontakt mit Grundwasser steht, den KTW-Empfehlungen des Bundes-Gesundheitsamtes und den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 270 entspricht.
- 5.9 Zur Sicherstellung einer einwandfreien Desinfektion ist im Zulauf zur vorhandenen UV-Anlage eine kontinuierliche Trübungsmessung mit Alarmgebern bei Grenzwertüberschreitung nachzurüsten.  
Die Trübungsmessung ist **bis zum 31.07.04** nachzurüsten.  
Bis zur Inbetriebnahme der kontinuierlichen Trübungsmessung sind zweiwöchentlich manuelle Trübungsmessungen durchzuführen. Die Ergebnisse der manuellen Trübungsmessung und die Inbetriebnahme der kontinuierlichen Trübungsmessung sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur, anzuzeigen.
- 5.10 Sofern nach Inbetriebnahme der kontinuierlichen Trübungsmessung festgestellt wird, dass der Trübungsgrenzwert von  $< 0,3$  NTU nicht dauerhaft eingehalten wird, ist der UV-Anlage eine Filterstufe in Form von Einweg-Filtern vorzuschalten.  
Bei Nachweis der dauerhaften Nichteinhaltung von  $< 0,3$  NTU ist die Filterstufe **bis zum 31.10.04** nachzurüsten und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur, anzuzeigen.
- 5.11 Zur Bestimmung der Rohwasserqualität sind von allen Gewinnungsanlagen in den folgenden Monaten März, April, Mai und Juni jeweils eine **mikrobiologische** Rohwasseruntersuchung durchzuführen.  
Die Ergebnisse der Rohwasseruntersuchungen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur, **bis zum 31.07.04** vorzulegen.
- 5.12 Für die im Jahr 2002 vorgenommene Nachrüstung der UV-Anlage ist eine Anpassung der bestehenden Genehmigung der damaligen Bezirksregierung Koblenz vom 20.01.92, Az.: 545-0206.03, gem. § 47 LWG erforderlich.  
Die erforderlichen Antragsunterlagen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur **bis zum 31.12.04** 3-fach vorzulegen.

6.

**Auflagenvorbehalt:**

Weitere Auflagen, Änderungen bzw. Ergänzungen bleiben vorbehalten.

7.

**Allgemeine Hinweise:**

Es ist zu beachten, dass

- 7.1 die Erlaubnis nicht das Recht gewährt, Gegenstände die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen,

- 7.2 die Erlaubnis unter den Vorbehalten der §§ 5 und 21 WHG steht,
- 7.3 diese Erlaubnis nicht Rechte Dritter berührt und nicht Genehmigungen ersetzt, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind,
- 7.4 jede Änderung der Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung des Wasserrechtes dient, nur mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur, zulässig ist.
- 7.5 die Übertragung der einfachen Erlaubnis in Abweichung der Vorschrift des § 7 Abs. 2 WHG der Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur, bedarf.

8.

**Kostenentscheidung und -festsetzung:**

**Kostenfestsetzungsbescheid**

Die Kosten für diese Amtshandlung werden auf insgesamt

**543,57 EUR**

festgesetzt.

Hierin sind enthalten:

Gebühren: 511,29 EUR

Auslagen: 32,28 EUR  
(einschließlich der Kosten der mitwirkenden Behörden)

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der lfd. Nr. 11.1.1.2 (Gebührenrahmen von 25,56 EUR bis 11.1.1.2 EUR) der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 8. April 2002 (GVBl. S. 193 ff), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155).

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der **Bekanntgabe an den Kostenschuldner** fällig und sind auf eines der aufgeführten Konten unter Angabe des

Kassenzeichens: **2001.33.04.1.46.1480.111.11** zu überweisen.

Die Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetz erhoben werden.

9.

**Begründung:**

Die Verbandsgemeindewerke Gebhardshain beabsichtigen, zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung (über die zentrale Aufbereitung Elkenroth, WWK-Nr. 323 420 703) für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Gebhardshain sowie die Gemeinden Luckenbach, Mörsbach, Kundert und Atzelgift der Verbandsgemeinde Hachenburg aus den nachfolgenden Grundwasserentnahmestellen mit den aufgeführten Höchstmengen

Fassungsart	Bezeichnung	WFG-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	l/s	m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /d	m <sup>3</sup> /a
Brunnen	Elkenroth 1	303067465	Elkenroth	6	33	5,1	18,2	364	110.000
Brunnen	Elkenroth 2	303067576	Elkenroth	5	15	7,8	28,2	564	150.000
Brunnen	Elkenroth 3	303067798	Elkenroth	3	8	23,6	85	1750	300.000
Brunnen	Elkenroth 4	303067800	Elkenroth	5	11/1	6,1	22	440	115.000

Grundwasser zu entnehmen und zu verbrauchen.

Die Vorhaben stellen eine Gewässerbenutzung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Zulassung nach § 2 Abs. 2 WHG.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Montabaur, für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Für die von der Verbandsgemeinde Gebhardshain betriebenen Gewinnungsanlagen galten bislang folgende befristete Wasserrechte der damaligen Bezirksregierung Koblenz vor:

Bezeichnung	Erlaubnis vom:	Az:	befristet bis:	WSG befristet bis:
Elkenroth 1	zuletzt 25.10.99	54-32-31-2/1991	15.03.2004	20.11.2003
Elkenroth 2	zuletzt 25.10.99	54-32-31-2/1991	15.03.2004	20.11.2003
Elkenroth 4	25.10.99	54-32-32-4/1995	15.03.2004	20.11.2003
Elkenroth 3	22.01.74 (Bewilligung)	406-311-2-1/73	22.01.2004	04.05.2006

Die Rechtsverordnungen für die dazugehörigen Wasserschutzgebiete sind wie in der vorstehenden Tabelle beschrieben befristet.

Zur Neuordnung der verschiedenen befristeten Wasserrechte und vor dem Hintergrund des geplanten gemeinsamen Wasserschutzgebietes mit den Verbandsgemeindewerken Daaden war zweckmäßigerweise die Aufhebung der veralteten, aber bislang noch gültigen Zulassungen geboten.

Die Neuzulassung berücksichtigt die aktuellen Verhältnisse.

Vor diesem Hintergrund konnte lediglich eine auf ca. 5 Jahre befristete einfache Erlaubnis bis zum **30.06.2009** erteilt werden mit dem Ziel, zwischenzeitlich ein neues Wasserschutzgebiet festzusetzen.

Vorgesehen ist ein verbandsgemeindeübergreifendes Wasserschutzgebiet mit den VGW Daaden. Derzeit werden die Unterlagen für das gemeinsame Wasserschutzgebiet „Elkenroth/ Weitefeld“ erstellt.

Die nach den Verwaltungsvorschriften zu beteiligenden Fachbehörden und -stellen haben der beantragten Maßnahme zugestimmt.

Die Erlaubnis wurde daher erteilt bis zum **30.06.2009**.

Bei der Festlegung der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit unterbleibt und die Grundwasserentnahme die Neubildung auf Dauer nicht überschreitet (§§ 1 a Abs. 1 WHG, 26 Abs. 2 LWG).

Zum Schutz der Brunnen und zur Wahrung der Regenerationsfähigkeit wird zur Ermittlung der Tagesentnahmemenge üblicherweise die im Dauerpumpversuch ermittelte Stundenmenge mit 18 Betriebsstunden/Tag multipliziert.

Die Bescheidsjahresentnahmemenge wird üblicherweise bestimmt durch die Tagesentnahmemenge multipliziert auf 365 Tage und reduziert auf 2/3 der wie vor ermittelten Entnahmemenge. Die bislang erlaubten Tagesentnahmemengen basieren auf täglich 20 Betriebsstunden.

Die unterschiedlich ermittelten Jahresentnahmemenge ( $m^3$ ) sind zur besseren Übersicht in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

<b>Brunnen</b>	<b>3-Jahres-Mittel aus Bilanz:</b>	<b>übliche Ermittlung: <math>m^3/d</math> (20h) x 365 x 2/3</b>	<b>aktuelle Bescheidsmenge:</b>
Elkenroth 1	113.665	88.573	110.000
Elkenroth 2	153.493	137.240	150.000
Elkenroth 3	235.493	425.833	300.000
Elkenroth 4	116.906	107.067	115.000
<b>Summe</b>	<b>619.557</b>	<b>758.713</b>	<b>675.000</b>

Die Summe der vorgesehenen Bescheidsjahresmenge liegt über dem tatsächlichen Verbrauch gem. 3-Jahres-Mittel aus der Wasserbilanz. Allerdings wird deutlich, dass die Entnahme aus dem Brunnen Elkenroth 3 um dem Umfang erhöht werden soll, wie die Entnahmen aus den anderen Brunnen reduziert werden soll.

Das Rohwasser in der zentralen Aufbereitungsanlage wird einer mechanischen Entsäuerung mittels einer Filterschicht aus gebrochenem dolomitischem Kalk unterzogen, bevor in einer weiteren Behandlungsstufe die Entkeimung (UV-Bestrahlung) durchgeführt wird. Die UV-Anlage ist seit etwa Sommer 2002 dauerhaft in Betrieb.

Der Kreisverwaltung Altenkirchen, Gesundheitsamt, liegen Roh- und Reinwasseruntersuchungen der letzten Jahre vor, wonach Trübungsschwankungen im Rohwasser zwischen 0,10 und 2,00 NTU und im Reinwasser zwischen 0,10 und 0,51 NTU gemessen wurden.

Das Umweltbundesamt (UBA, BGBl. 12/95) fordert im Zusammenhang mit UV-Anlagen eine Einhaltung des Trübungswertes von  $< 0,3$  NTU im Zulauf der Anlagen. Liegen die Werte höher, ist die Wirksamkeit der Desinfektion fraglich, weil Trübstoffe die Mikroorganismen vor der UV-Strahlung schützen können.

Daher ist grundsätzlich ein Trübungswert von  $< 0,3$  NTU i.V.m. einer kontinuierlichen Überprüfung des Prüfungswertes mit Alarmgebern bei Grenzwertüberschreitung erforderlich. Üblicherweise wäre hier die Vorschaltung einer Filtrationsstufe, bspw. in Form von Einweg-Filterkerzen, denkbar. Durch den Betrieb der vorhandenen Entsäuerung mittels einer Filterschicht aus gebrochenem dolomitischem Kalk ist aber bereits von einer gewissen Filterwirkung auszugehen. Eine kontinuierliche Trübungsmessung ist allerdings nicht vorhanden.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Desinfektion ist daher eine kontinuierliche Trübungsmessung im Zulauf zur UV-Anlage nachzurüsten. Sofern nach Inbetriebnahme der kontinuierlichen Trübungsmessung der Trübungsgrenzwert von  $< 0,3$  NTU nicht dauerhaft eingehalten wird, ist der UV-Anlage eine Filterstufe in Form von Einweg-Filtern vorzuschalten.

Die geforderten mikrobiologischen Rohwasseruntersuchungen sollen Auskunft über die mikrobiologische Rohwasserqualität der einzelnen Gewinnungsanlagen erteilen.

Bei einer Verschlechterung der Rohwasserbefunde ist nicht auszuschließen, dass weitere Untersuchungen mit anschließenden Aufbereitungsmaßnahmen erforderlich werden können.

Für die im Jahr 2002 vorgenommene Nachrüstung der UV-Anlage ist eine Anpassung der bestehenden Genehmigung der damaligen Bezirksregierung Koblenz vom 20.01.92, Az.: 545-0206.03, gem. § 47 LWG erforderlich.

Zweckmäßigerweise sollten die Unterlagen zur Beantragung der Genehmigung erst dann erstellt werden, wenn die Sachverhalte hinsichtlich kontinuierliche Trübungsmessung und Filtrationsstufe (Einweg-Filterkerze) abgeschlossen sind.

Eine einzelfallbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch die beantragte Entnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 i.V.m. § 114a LWG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war. Dies wurde durch die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gebhardshain am 26.06.03 veröffentlicht.

Hinsichtlich der Lage im Naturschutzgebiet „Weidenbruch“ gilt weiterhin die Befreiung der damaligen Bezirksregierung Koblenz vom 15.02.96, Az.: 554-1.3206.

**Eine einfache Erlaubnis kann somit erteilt werden.**

Die im Erlaubnisbescheid angeordneten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) sowie Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts sowie zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft geboten.

Die einfache Erlaubnis kann gemäß § 31 Abs. 1 LWG nur dann um eine angemessene Frist verlängert werden, wenn nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder, wenn diese nicht berührt sind, Rücksichten von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung entgegenstehen.

Der Antrag auf Verlängerung der Frist ist bei Erfüllung der vorgenannten Bedingungen gemäß § 31 Abs. 2 LWG spätestens 6 Monate vor deren Ablauf bei der zuständigen Behörde zu stellen.

10.

**Wasserbuch:**

Die Eintragung ins Wasserbuch erfolgt gem. § 37 Abs. 2 Ziffer 1 WHG.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz  
Bahnhofstraße 49  
56410 Montabaur**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag  
gez. May

(Rudolf May)

## Rechtsgrundlagen:

### **Abkürzungen**

### **Fundstellenverzeichnis**

BesGV	Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 8. April 2002 (GVBl. S. 193 ff), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155);
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045); zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 06.08.2002 (BGBl. I S. 3082 ff);
KPauschVO	Landesverordnung über die Festsetzung eines Pauschbetrages für die Kraftfahrzeugbenutzung (KPauschVO) vom 19.04.2001 (GVBl. S. 95);
LGebG	Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212);
LPfIG	Landespflegegesetz (LPfIG) vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29);
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155);
LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz vom 14.12.1990 (Landeswassergesetz - LWG -; GVBl. S. 11 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2003 (GVBl. S. 309 ff);
POG	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595 ), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29);
SeuchRNeuG	Gesetz zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (Seuchenrechtsneuordnungsgesetz – SeuchRNeuG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045 ff);
TrinkwV	Süßwasserqualitätsverordnung vom 09.07.1997 (GVBl. S. 244); Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 vom 21.05.2001 (BGBl. I S. 959 ff);
UVPG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337 EWG) in der Neufassung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914 ff);
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995 (GMBl. S. 671);

---

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 ( BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz Artikel 1 und Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987);
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102 ff);
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245);